

# Hohensteiner Tageblatt

**Erscheinung**  
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger pro Quartal Mk. 1.40; durch die Post Mk. 1.50 frei ins Haus.

## Geschäfts-Anzeiger

**Inserate**  
nehmen die Expedition bis Vorm. 10 Uhr sowie für Auswärts alle Austräger, bezgl. alle Annoncen-Expeditionen zu Original-Preisen entgegen.

für

**Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Hermisdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Ruzdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Leufersdorf, Seifersdorf, Erlbach, Kirchberg, Pleiße, Reichenbach, Grumbach, Callenberg, Tirschheim, Ruhlschnappel, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.**

**Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk des Stadtrathes zu Hohenstein.**

Nr. 121

Sonntag, den 28. Mai 1893

43. Jahrgang.

### Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

Die königliche Kreishauptmannschaft Zwickau hat genehmigt, daß Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen

a) bei dem Handel mit Brod und weißer Bäckerwaare von 5 Uhr früh bis 1/9 Uhr und von 11 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags

und b) bei dem Handel mit Conditorenwaaren während der Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen.

Es haben jedoch solchenfalls die Bestimmungen in § 105 c Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung Platz zu greifen.

Hohenstein, den 19. Mai 1893.

Der Stadtrath.

Dr. Baskofen, Bürgermeister.

Auf Folium 75 des Handelsregisters für die Dorfschaften des hiesigen Gerichtsbezirks ist heute die Firma **Diamantschwarzfärberei Oberlungwitz, Rudolf Kunath**, und als deren Inhaber der Kaufmann **Ernst Emil Rudolf Kunath** in Oberlungwitz eingetragen worden.

Königliches Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal, am 24. Mai 1893.

Constantin.

### Versteigerung.

Die zum Nachlasse des Bäckermeisters **Hermann Friedrich Langer** in **Ernstthal** gehörigen Grundstücke, als:

1. das **Hausgrundstück**, Nr. 188 des Brandkatasters, Nr. 204a und 204b des Flurbuchs und Folium 189 des Grundbuchs für Ernstthal

und 2. das **Feldgrundstück**, Nr. 1875 des Flurbuchs und Folium 716 des Grundbuchs für Oberlungwitz

sollen am **10. Juni 1893, vormittags 11 Uhr** ertheilungshalber in dem unter 1 bezeichneten Hausgrundstücke meistbietend versteigert werden. Die Versteigerungsbedingungen sind an der Gerichtstafel und im Gasthose zum grauen Wolf angeschlagen.

Königliches Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal, am 23. Mai 1893.

Constantin.

### Den 31. Mai, Vormittag 11 Uhr

kommen in **Gersdorf, Weigelt's Schankwirthschaft** — dort eingestellt — verschiedene Möbel gegen Baarzahlung zur Versteigerung.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal.

Secretär Kurth.

(N. 39.)

Im hiesigen Auktionlocale sollen

### Den 1. Juni, Vormittags 10 Uhr

verschiedene Möbel, worunter **Sopha, Stühle und Spiegel** gegen Baarzahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal.

Secretär Kurth.

(N. 270/93.)

### Bekanntmachung,

#### die öffentlichen Impfungen in Oberlungwitz betr.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen im hiesigen Orte finden an den nachverzeichneten Tagen, **nachmittags 1/4—1/5 Uhr**, im **Emmahospitale** hier selbst in folgender Ordnung statt:

**Montag, den 29. Mai d. J.,** für die Kinder, deren Familiennamen mit **A, B, C, D, E, F, G** und **H** anfängt,

**Dienstag, den 30. Mai d. J.,** für die Kinder, deren Familiennamen mit **J, K, L, M, N, O, P** und **Q** anfängt,

**Mittwoch, den 31. Mai d. J.,** für die Kinder, deren Familiennamen mit **R, S, T, U, V, W, X, Y** und **Z** anfängt.

Jedes geimpfte Kind ist am achten Tage nach der Impfung dem Impfarzte Nachmittags von 1/4—1/5 Uhr im **Emmahospitale** zur Nachschau vorzustellen.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1892 geborenen Kinder, sowie diejenigen in den Vorjahren geborenen Kinder, deren Impfung noch nicht erfolgt, bezw. aus irgend einem Grunde unterblieben ist.

Hinterziehung der Impfung wird an den Eltern und Pfllegeeltern mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. geahndet und sind deshalb Entschuldigungen für den Fall, daß eine Impfung aus irgend einem Grunde unterblieben soll, noch vor der Impfung bei dem Impfarzte, Herrn **Rossa**, anzubringen.

Oberlungwitz, am 24. Mai 1893.

Der Gemeindevorstand.

Oppermann.

### Bekanntmachung.

#### Dienstag, den 30. Mai, 3. Gemeindeanlagen-Einnahme:

vormittags bei Herrn Köber, nachmittags in der Gemeinde-Expedition.

Hermisdorf, den 28. Mai 1893.

G ö k c.

### Sonderzüge von Chemnitz nach München zur Allgem. deutschen Landwirthschafts-Ausstellung in München

**Mittwoch, den 7. Juni und Donnerstag, den 8. Juni d. J.**

Abfahrt von **Glauchau**: 4 Uhr 40 Min. Nachmittag.

Ankunft in **München**: 5 Uhr 25 Min. Vormittag am 8. bez. 9. Juni.

Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt:

Glauchau—München I. Kl. 40,20 Mk., II. Kl. 29,00 Mk., III. Kl. 17,20 Mk. Fahrkartengültigkeit 45 Tage. Der Fahrkartenverkauf wird am Tage vor Abgang der Züge abends 6 Uhr geschlossen.

Näheres ergibt die bei den sächsischen Staatsbahnstationen unentgeltlich zu erhaltende Uebersicht über die Sonderzüge.

Dresden, am 24. Mai 1893.

Königl. Generaldirection der Sächsischen Staatsbahnen.  
Hoffmann.

### Sächsisches.

Hohenstein, 27. Mai.

Mittwoch Abend trat Herr Generalmajor Müller von Bernsdorf, nebst Adjutant Hauptmann von Seydewitz aus Leipzig, sowie Oberstabsarzt Dr. Körner aus Zittau in Glauchau ein befuß Abhaltung der Generalmusterung für die Amtshauptmannschaft Glauchau.

In hiesiger Stadt, wo die Post-Paketbestellungs-fahrten mittels Pferdeträften ausgeführt werden, sind die Paketbesteller verpflichtet, auf ihren Bestellfahrten von dem Publikum Pakete ohne Werthangabe zur Ablieferung bei der Postanstalt entgegenzunehmen. Es ist auch zulässig, bei der Postanstalt die Abholung abzusendender Pakete aus der Wohnung des Absenders schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben, Bestellkarten oder Anmeldezettel kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkästen gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Paketbesteller nehmen die Pakete innerhalb der Häuser selbst, die sie zum Zweck der Bestellung betreten, oder auch an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk hält. Die Paketbesteller führen ein Annahmeprotokoll mit sich, in welches sie die angenommenen Paketsendungen einzutragen haben; zum Eintragen ist auch der Auslieferer befugt. Für die von den Paketbestellern eingesammelten gewöhnlichen Pakete kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pfennigen zur Erhebung.

Neue Rechtsgrundzüge auf Grund der neueren Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes zum Invaliditäts- und

Altersversicherungsgefeße. 1. Personen, welche Bauarbeiten bei wechselnden Arbeitgebern, namentlich auf dem Lande, ohne Zuziehung von Gehülfen fertigen, werden nur dann als versicherungspflichtig zu erachten sein, wenn es sich nur um geringfügige Reparaturarbeiten handelt, wie solche von dem ländlichen Besitzer auch wohl selbst mit Hilfe seiner Leute vorgenommen oder doch wenigstens geleitet und beaufsichtigt zu werden pflegen, während die Versicherungspflicht als ausgeschlossen zu betrachten ist, wenn es sich um längere Zeit erfordernde Bauten, zu deren Herstellung es eines höheren Meisters technischer Fertigkeiten und deshalb auch einer handwerksmäßigen Vorbildung bedarf, handelt. 2. Ein in eigener Werkstatt arbeitender Tischler, der während eines Theils des Sommers Maurerarbeiten übernimmt, ist für nicht versicherungspflichtig erachtet worden. 3. Haus-schneider sind, unbeschadet derjenigen Ausnahmefälle, deren eigenartige Verhältnisse eine abweichende Beurtheilung erheischen, im Allgemeinen, auch wenn sie sich vorwiegend mit Flickarbeiten beschäftigen und hauptsächlich in den Häusern ihrer Kunden arbeiten, nicht als Arbeiter im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgefeße, sondern als selbstständige Gewerbetreibende zu behandeln.

Der Verein sächsischer Gemeindebeamten hält seine Generalversammlung in Lobau ab. Die Tagesordnung ist in folgender Weise festgestellt worden: 1. Bericht der Rechnungs-revisoren über die Vereinsrechnung auf das Jahr 1891/92 und Richtigprechung derselben, Bericht über den derzeitigen Stand der Vereinskasse; 2. Bericht über den Stand der Mobiliar-brandversicherungskasse; 3. Antrag des Vereinsbezirks Dresden, eine Wittwen- und Waisenpensionszuzufuhrstelle im Verein

sächsischer Gemeindebeamten zu errichten; 4. Antrag des Vereinsbezirks Döbeln, bei der Staatsregierung zu bitten, das Gejeß vom 23. August 1878 auf alle Gemeindeunterbeamte, welche sich bei einer Behörde 10 Jahre in einer mit Pensionsberechtigung verbundenen Stelle befänden, auszuweiten; 5. Vorlage des Vereinsdirektoriums, die vom Vereinsbezirk Dresden beantragte Einführung einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung betreffend; 6. Antrag des Direktoriums um Zuweisung von Geldern der Vereinskasse an den beim Verein bestehenden Unterstützungsfonds; 7. Wahl des Vorortes der nächsten Generalversammlung und 8. Wahl der Rechnungs-revisoren.

Eine recht thörichte Angewohnheit ist es doch, daß man, wenn man einen Ausflug unternimmt, um sich in Wald und Feld zu erfrischen, das Rauchen nicht vermeiden kann! Obwohl es im Walde überall angeschlagen steht: „Das Rauchen ist bei Strafe verboten!“ wird dies nicht beachtet und tapfer darauf los gequalmt? Und das soll eine Erholung und Erfrischung sein, nachdem man wochenlang in den dumpfen Fabrikfälen oder Werkstätten oder in drückenden Zimmern gearbeitet hat? Weg darum im Walde mit Cigarren und qualmenden Cigaretten! Ist es nicht zehnmal besser, man athmet die frische und gesunde Waldluft mit kräftigen Zügen ein?

Am Mittwoch Vormittag verunglückte in einer **Lugauer** Steinkohlengrube vor seinem Arbeitsorte der Häuer **Ernst Hermann Börmig**, 35 Jahre alt, von dort. dadurch erheblich, daß er beim Schlagen eines Stempels von hereinbrechender Kohle, als er flüchten wollte, von dieser zu Boden geworfen und ihm der linke Oberarm gebrochen wurde; auch Ver-